

**ERGÄNZENDE ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Stork N.V. mit Sitz in Naarden und allen ihren Gruppengesellschaften**

Die folgenden Bedingungen gelten zwischen Stork und dem Lieferanten neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Stork, wenn die Lieferung unter einen der folgenden Paragraphen fällt: Paragraph 16, 16b und 16bb des Koordinationsgesetzes für die Sozialversicherung (Coördinatiewet Sociale Verzekering) und Paragraph 34, 35, 35a und 35b des Einzugsgesetzes von 1990 (Invoeringswet 1990) sowie die damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen und -richtlinien (in der Folge "Kettenhaftungsgesetz" (Wet Ketenaansprakelijkheid) genannt), oder wenn die Gültigkeit des Kettenhaftungsgesetzes angemessenerweise vorauszusetzen ist.

1. Der Lieferant hat die der Beilage zu diesen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen beigefügte Erklärung vor Aufnahme der Arbeiten vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen; eventuell bereits begonnene Arbeiten können von Stork stillgelegt werden, bis die Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet ist und bei Stork vorliegt. Die Erklärung muß zur Zufriedenheit von Stork ausgefüllt sein; zum Beleg dafür wird eine von Stork unterzeichnete Kopie zurückgesandt.
2. Der Lieferant hat Stork auf erste Aufforderung eines oder mehrere folgender Dokumente vorzulegen:
 - a. VRO-Eintrag;
 - b. falls erforderlich: Gründungsgenehmigung;
 - c. Kopie jüngeren Datums eines Auszugs aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes;
 - d. VCA-Zertifikat;
 - e. Personalausweis des Arbeitnehmers;
 - f. Arbeitsgenehmigung des Arbeitnehmers.
3. a. Der Lieferant hat Stork stets auf erste Aufforderung ein Originalattest der Steuerbehörde und des Ausführungsinstituts für Arbeitnehmersicherungen (Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen, UWV) über seine Zahlungsmoral im Sinne der im Rahmen des Kettenhaftungsgesetzes festgesetzten Richtlinien vorzulegen.
b. Unbeschadet der Bestimmung von Art. 3.a hat der Lieferant Stork stets auf erste Aufforderung ein Originalattest eines eingetragenen Wirtschaftsprüfers für die Erfüllung seiner Beitrags- und Lohnsteuerverpflichtungen im Sinne des Kettenhaftungsgesetzes oder ein Originalattest eines so genannten Accountant Administratieconsultant (AA) vorzulegen.
c. Die Originalatteste im Sinne von Art. 3.a und 3.b dürfen nicht älter sein als drei Monate und werden dem Lieferanten nach Überprüfung durch Stork zurückgesandt.
4. Etwaige Änderungen von Angaben in der Erklärung im Sinne von Art. 1 sind möglichst umgehend an Stork weiterzumelden, wobei sich Stork das Recht zu weiteren Anforderungen vorbehält.
5. a. Ohne schriftliche Einwilligung von Stork dürfen Arbeiten nicht von anderen - weder unter Weiterverdingung noch von Leiharbeitskräften - als den Arbeitnehmern des Lieferanten ausgeführt werden.
b. Mit schriftlicher Einwilligung von Stork wird vorausgesetzt, daß dies unter dem Vorbehalt erfolgt, daß zwischen dem Lieferanten und seinem Subunternehmer ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, dessen Bestandteil die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Stork und diese Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden, und zwar dergestalt, daß der Lieferant darin die Rechtsposition von Stork und der Subunternehmer diejenige des Lieferanten einnimmt. Der Lieferant hat Stork eine Kopie dieses Vertrages vorzulegen. Alles, was der Lieferant durch die Anwendung dieser Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für sich selbst ausbedingt, bedingt er damit auch für Stork aus.
6. Der Lieferant hat alle ihm als Einbehaltungspflichtigem gesetzlich obliegenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Er hat Stork auf erste Aufforderung Einsicht in seine Personalverwaltung, seine Lohnbuchhaltung, seine Steuererklärung(en) und Steuerzahlungsbuchhaltung sowie seine entsprechenden Sozialversicherungsunterlagen zu verschaffen. Die Verwaltungsführung des Lieferanten muß alle Anforderungen im Sinne des Paragraphen 16 b, Absatz 8, des Koordinationsgesetzes für die Sozialversicherung erfüllen.
7. Falls Stork nach diesbezüglicher Haftbarmachung Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge bezahlen mußte, da diese Steuern und/oder Beiträge vom Lieferanten oder ihm nachgeordneten Subunternehmern nicht bezahlt wurden, hat Stork Rückanspruch an den Lieferanten in Höhe des von Stork bezahlten Gesamtbetrags. Die Forderung von Stork erhöht sich um die Rückfinanzierungszinsen der EZB (Europäische Zentralbank) zuzüglich 7% mit Wirkung ab dem Tag der Zahlung durch Stork an die einfordernde(n) Instanz(en) sowie um die gerichtlichen und außergerichtlichen Einziehungskosten.
8. a. Stork ist stets zur Einbehaltung der vom Lieferanten für die Lieferung geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern, für die Stork auf Grund des Gesetzes gesamtschuldnerisch haftbar ist, vom Preis und zur Bezahlung des Lieferanten durch Überweisung auf dessen Sperrkonto (-konten) im Sinne des Kettenhaftungsgesetzes berechtigt.
b. Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes ist Stork jederzeit zur Zahlung der Sozialversicherungsbeitrags- und Lohnsteuerbeträge in obigem Sinne namens des Lieferanten direkt an das zuständige Ausführungsinstitut für Arbeitnehmersicherungen bzw. an die zuständige Finanzkasse für direkte Steuern berechtigt.
c. Stork ist zur Forderung von ausreichenden finanziellen Sicherheiten vom Lieferanten in der Form von Bankbürgschaften oder Kautionen für den (die) Betrag (Beträge) berechtigt, für den (die) Stork billigerweise annimmt kraft des Kettenhaftungsgesetzes haftbar gemacht werden zu können.
- d. Bei Wahrnehmung der Rechte im Sinne von Artikel 8.a und 8.b durch Stork ist der Lieferant zur pünktlichen Einhaltung der Ausführungsregelung Personalagenturen-, Ketten- und Auftraggeberhaftung von 2004 verpflichtet (Regelung des Sozial- und Arbeitsministeriums und des Staatssekretariats für Finanzen vom 15. Dezember 2003, Staatsanzeiger 2003, 249).
e. In Fällen im Sinne von Art. 8.a und 8.b ist Stork durch die Bezahlung der Beträge gegenüber dem Lieferanten für diese Beträge entlastet.
9. Die Abtretung, Verpfändung oder Übereignung unter irgendwelchem sonstigen Titel des in der/im vereinbarten Vergütung/Preis enthaltenen Anteils an fälligen Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer, für die Stork auf Grund des Kettenhaftungsgesetzes haftbar gemacht werden kann, ist dem Lieferanten verboten.
10. Im Falle der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner sich aus diesen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen seitens des Lieferanten ist Stork unbeschadet aller weiteren Rechtsmittel zu einer oder mehreren folgender Maßnahmen berechtigt:
 - a. völlige oder teilweise Vertragsauflösung, ohne daß irgend eine Invezugsetzung oder die Einschaltung eines Gerichts erforderlich ist, unbeschadet der weiteren Rechten von Stork auf Entschädigung;
 - b. Einbehaltung eines Teils des Preises, für den Stork glaubt auf Grund des Kettenhaftungsgesetzes haftbar gemacht werden zu können.Dies gilt auch für den Fall, daß der Lieferant die Betriebsausübung oder die Verfügungsgewalt darüber auf einen Anderen überträgt.
11. Bei Gültigkeit der Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die Rechnungen wie folgt auszufertigen:
 - a. Die Rechnungen müssen die Anforderungen von Paragraph 35 des Umsatzsteuergesetzes von 1968 erfüllen. In diesem Zusammenhang wird unter "Adresse" verstanden: die vollständige Anschrift des Lieferanten, wobei die alleinige Angabe einer Postfachnummer unzulässig ist.
 - b. Unbeschadet der Bestimmung des obigen Absatzes a hat der Lieferant auf jeder Rechnung mindestens folgende Angaben vollständig zu vermelden:
 1. die Vertragsnummer;
 2. die Benennung der Lieferung laut Beschreibung im Vertrag und Beschreibung der Art der Arbeiten;
 3. der (die) Ausführungsort(e) der Lieferung;
 4. der Zeitabschnitt, für den die Rechnung gilt;
 5. der Arbeitslohnanteil des Rechnungsbetrags; unter Arbeitslohn wird verstanden: der Lohn im Sinne des Koordinationsgesetzes für die Sozialversicherung;
 6. die Anzahl Arbeitnehmer, für die die Rechnung gilt;
 7. der Vermerk "Umsatzsteuer verlegt", falls die Verlegungsregelung für die Umsatzsteuer von 1982 gilt;
 8. falls zwischen Stork und dem Lieferanten die Verwendung eines G-Kontos vereinbart wurde: die Nummer des G-Kontos und der Name des Geldinstituts, bei dem dieses Konto geführt wird;
 9. die Umsatzsteuernummer des Lieferanten und bei Unterabschnitt 7 auch die Umsatzsteuernummer des Auftraggebers.
 - c. Jede Rechnung darf sich auf nicht mehr als eine einzige Vertragsnummer beziehen.
 - d. Falls Rechnungen eine oder mehrere der Anforderungen obiger Unterabschnitte a bis einschließlich c nicht erfüllen - dies zur Beurteilung durch Stork - ist Stork berechtigt, die Annahme dieser Rechnungen zu verweigern.
12. Falls in diesen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf spezifische Regelungen verwiesen wird, an deren Stelle inzwischen andere Regelungen getreten sind, gilt jeweils die alsdann geltende Regelung.